



Mit Kompass und Kurs?

München. Der Deutsche Privatinsolvenztage e.V. hatte zusammen mit dem Sozialreferat der Stadt München am 02.11.2012 wieder zu einer Tagung unter dem Titel »Praxisanforderungen aus der Änderung der Insolvenzordnung – ein interdisziplinärer Diskurs zwischen Gläubigern, Schuldnerberatern und Insolvenzverwaltern/Treuhändern« in das Neue Rathaus der Stadt München am Marienplatz eingeladen. Die Tagung setzte sich mit den geplanten Änderungen des Verbraucherinsolvenzverfahren auf der Grundlage des nunmehr vorliegenden Regierungsentwurfes auseinander.

Text: RA Wolfgang Stölzel, Kanzlei Müller-Heydenreich Beutler & Kollegen, München

Die Anzahl der Teilnehmer des 3. Deutschen Privatinsolvenztags war im Vergleich zum letzten Jahr rückläufig. Waren es letztes Jahr noch rund 200 Teilnehmer, konnte der Leiter der Schuldner- und Insolvenzberatung im Sozialreferat der Stadt München, Klaus Hofmeister, und der Stadtrat Marian Offmann in Vertretung von Oberbürgermeister Christian Ude dieses Mal lediglich rund 150 Teilnehmer begrüßen. Vertreten waren gemäß der Konzeption des Privatinsolvenztags als Plattform für einen interdisziplinären Diskurs aller an einem Privatinsolvenzverfahren Beteiligten Schuldnerberatungsstellen und anwaltliche Schuldnervertreter, Gläubigervertreter aus der Inkasso- und Finanzwirtschaft, Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder, die Justiz sowie Vertreter aus Wissenschaft und Lehre.

Nach den Grußworten begann das systematisch in drei Themenblöcke gegliederte Tagungsprogramm. Den jeweiligen Blöcken waren einleitende Impulsreferate vorangestellt, denen sodann eine Podiumsdiskussion folgte, an die sich jeweils Diskussionsbeiträge aus dem Plenum anschlossen.

Geplante Änderungen im Überblick

Zunächst stellte Prof. Dr. Martin Ahrens in seinem Impulsreferat die geplanten Änderungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens, so wie sie sich nunmehr im Regierungsentwurf in der Vorabfassung vom 31.10.2012 (BT-Drucks. 17/11268) darstellen, im Überblick vor. Die Besonderheiten des Verbraucherinsolvenzverfahrens sollen

beschränkt werden auf den persönlichen Anwendungsbereich (§ 304 InsO), den außergerichtlichen Einigungsversuch (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 RegE), die Antragsvoraussetzungen (§ 305 RegE), den Eigenantrag (§ 306 Abs. 3 S. 1 u. 3 InsO) sowie auf einige Sonderregeln im allgemeinen Verfahren (z.B. §§ 5 Abs. 2, 29 Abs. 2, 88 Abs. 2 RegE). Im Ergebnis wird es faktisch zu einer weitgehenden Abschaffung des Verbraucherinsolvenzverfahrens kommen. Von den bisherigen Vorschriften für das Verbraucherinsolvenzverfahren werden lediglich die §§ 304, 305, 306 Abs. 3 S. 1 und 3 InsO verbleiben.

Nicht mehr normiert werden soll die Insolvenzfestigkeit von Lizenzen sowie die Zustimmungsersetzung für den außergerichtlichen Einigungsversuch, wie sie noch in § 305a RefE vorgesehen war. Auch der noch im Referentenentwurf enthaltene § 290 Abs. 1 Nr. 1a RefE, der die Einführung eines Versagungsgrundes bei Eigentums- und Vermögensstraftaten enthielt, wurde gestrichen. Der Regierungsentwurf enthält auch nicht mehr die noch im Referentenentwurf enthaltene Vollübertragung des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens auf den Rechtspfleger. Der Bundesrat wünscht hier aber eine Öffnungsklausel für die Länder. Es ergeben sich daher u.a. folgende bedeutsame Änderungen:

Außergerichtlicher Einigungsversuch, § 305 Abs. 1 Nr. 1 RegE

Die Notwendigkeit eines außergerichtlichen Einigungsversuchs wird beibehalten, aber modifiziert. Ein offensichtlich aussichtsloser außergerichtlicher Einigungsversuch kann künftig entfallen.



(v. li.) Prof. Dr. Martin Ahrens, RiBGH Dr. Gerhard Pape, Ulrich Jäger, RA Kai Henning, RAin Dr. Susanne Berner

Offensichtlich aussichtslos ist er in der Regel dann, wenn die Gläubiger im Rahmen einer Schuldenbereinigung voraussichtlich nicht mehr als 5 Prozent ihrer Forderungen erhalten hätten oder der Schuldner 20 oder mehr Gläubiger hat.

Aufhebung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens

Da §§ 305 a bis 314 InsO vollständig gestrichen werden sollen, wird das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren (§§ 307 bis 314 InsO) aufgehoben und damit auch die bisherige Möglichkeit einer Zustimmungsersetzung (§ 309 InsO) abgeschafft. Die Streichung des § 312 Abs. 2 InsO ermöglicht künftig die Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens auch für Verbraucher.

Neue Verfahrensstruktur in der Restschuldbefreiung

§ 287 a RegE sieht die Einführung einer Vorabentscheidung über die Zulässigkeit der Restschuldbefreiung unter Bezugnahme auf Sperrfristen in Anlehnung an die bisherige BGH-Rechtsprechung vor.

Die Zweiteilung des Restschuldbefreiungsverfahrens wird aufgegeben. Hinzu kommt eine Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens gemäß § 300 Abs. 1 RegE sowie eine Verschärfung der Versagungs- und Widerrufsregelungen in den §§ 290 Abs. 1 Nr. 4, 6, 7, 297 a, 303 RegE. Nach § 290 Abs. 2 RegE können Versagungsanträge nunmehr bis zum Schlusstermin jederzeit schriftlich gestellt werden. Darüber hinaus werden die Ausnahmen von der Restschuldbefreiung in § 302 Nr. 1 InsO erweitert, was faktisch zu einem Fiskusprivileg führt.

Prof. Dr. Ahrens stellte am Ende seines Referats zusammenfassend fest, dass ein außergerichtlicher Einigungsversuch ohne die Möglichkeit einer Zustimmungsersetzung deutlich entwertet wird. Die vorgesehene Aufgabe der bewährten Verfahrensgliederung im Restschuldbefreiungsverfahren sei verfehlt und die Ausweitung der Versagungsregeln weitgehend unnötig. Die Verkürzung der Restschuldbefreiungsphase sei zwar vertretbar, wird aber praktisch bedeutungslos bleiben. Wegen der ebenfalls vorgesehenen Aufhebung von § 7 InsO fehlt eine gesetzlich geregelte Statthaflichkeit der Rechtsbeschwerde in den neuen Verfahren.

Die Moderation der nachfolgenden Podiumsdiskussion übernahm Prof. Dr. Ahrens. Auf dem Podium vertreten waren RiBGH Dr. Gerhard Pape, Ulrich Jäger (Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen e.V.), Rechtsanwalt Kai Henning sowie Rechtsanwältin Dr. Susanne Berner (Vorstandsvorsitzende der Neuen Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e.V.). Aus den Diskussionsbeiträgen wurde deutlich, dass einige der Reformvorschläge im Regierungsentwurf, wie z. B. die nunmehrige Möglichkeit der Anfechtung, das Verwertungsrecht bei Gegenständen mit Absonderungsrechten sowie die Aufgabe des außergerichtlichen Einigungsversuchs in erkennbar aussichtslosen Fällen konsensfähig sind und begrüßt werden.

Differenzierende Auffassungen gab es jedoch bezüglich der künftigen Bedeutung des Planverfahrens. Insbesondere wurde auch diskutiert, ob das Planverfahren fakultativ oder obligatorisch ausgestaltet sein soll und ob die entsprechende Vorbereitung von Plänen von den Schuldnerberatungsstellen mit der bisherigen finanziellen Ausstattung überhaupt geleistet werden kann. Kontrovers wurde auch die Verkürzung der Restschuldbefreiungsphase diskutiert.

RiBGH Dr. Gerhard Pape wandte sich schließlich vehement gegen den Versuch, das Fiskusprivileg über die ausgenommenen Forderungen in § 302 Nr. 1 RegE wieder einzuführen und gegen den Antrag des Bundesrates, bei dieser Vorschrift auf das Merkmal der rechtskräftigen Verurteilung zu verzichten. Es wäre »der Untergang der Insolvenzgerichte«, wenn diese Vorschrift Gesetz würde. Denn dann müsste das Insolvenzgericht prüfen, ob die entsprechenden Verbindlichkeiten tatsächlich auf einer Steuerstraftat beruhen oder damit zusammenhängen.

Einzelheiten zum gerichtlichen Verfahren

Nach der Mittagspause folgten die beiden weiteren Themenblöcke unter der gemeinsamen Überschrift »Praxis-Forum zur Reform der Verbraucherinsolvenz«. Zunächst referierte RiAG Ulrich Schmerbach vertiefend zu den Änderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren. Die Moderation übernahm RiAG Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer. Das Podium setzte sich aus Ass. Jur. Daniela Gaub vom Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V., Rechtsan-



Klaus Hofmeister (re.) im Gespräch mit Prof. Dr. Dieter Zimmermann



(v. li.) RiAG Ulrich Schmerbach, RiAG Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, Ass. Jur. Daniela Gaub, RA Jens Wilhelm V

walt Jens Wilhelm V für die Verwalter-/Treuhänderseite und Klaus Hofmeister für die Schuldnerberatungsstellen zusammen. RiAG Schmerbach entwickelte in seinem Impulsreferat ausgehend von den bisherigen Reformüberlegungen in der Vergangenheit Kritik am status quo des Verbraucherinsolvenzverfahrens und setzte diese Kritik in Bezug zu den vorgesehenen Änderungen im Regierungsentwurf. Eine klare Linie in den Reformbestrebungen sei nicht zu erkennen. Vielmehr gleichen die derzeitigen Bestrebungen einer Fahrt »ohne Kompass und Kurs«. Eine Fortsetzung der Diskussion sei daher dringend angezeigt, um ggf. eine Methodenvielfalt in der Schuldenbereinigung zu erreichen. Die Möglichkeit der Zustimmungsersetzung solle beibehalten und zeitlich bis in die Wohlverhaltensperiode hinein ausgeweitet werden. Die zeitliche Ausweitung hätte den Vorteil, dass die Vermögensverhältnisse durch den Insolvenzverwalter geprüft werden könnten; die Zahl der Gläubiger und die Summe der Forderungen stünde fest und wäre aufgrund regelmäßig unterbliebener Anmeldungen geringer. Darüber hinaus sind die Deliktsgläubiger gem. § 302 Nr. 1 InsO bekannt und die Vermögenslage des Schuldners lässt sich realistisch einschätzen.

Die nachfolgende Podiumsdiskussion und die Beiträge aus dem Plenum ergaben, dass eine Beibehaltung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens in der bisherigen Form als wünschenswert angesehen wird. Die gute Erfahrung mit Schuldenbereinigungsplänen zeige deren Entlastungsfunktion für die Insolvenzgerichte. Bei einem Wegfall der Ersetzungsbefugnis werden sich die Verfahrenszahlen zwangsläufig erhöhen, was die kostenträchtigste Lösung einer Reform wäre. Der künftige Wegfall einer Zustimmungsersetzung stieß damit auf scharfe Kritik.

Hofmeister fasste die Stimmung hierzu in dem Satz zusammen: »Denn sie wissen nicht, was sie tun«. Er verwies auf die Divergenz zwischen dem Referentenentwurf und dem nunmehrigen Regierungsentwurf. Eine Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuches ließe sich mit den geplanten Neuregelungen nicht begründen. Hofmeister kritisierte auch, dass der Regierungsentwurf die Vorschläge der Stephan-Kommission nicht mehr mit einbezogen hat. Insoweit appellierte auch er an den Gesetzgeber, nochmals über die beabsichtigten Änderungen nachzudenken. Die Einfüh-

rung eines fakultativen Insolvenzplans sei konsensfähig, nicht aber dessen Einführung als Ersatz für einen Wegfall des außergerichtlichen bzw. gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens mit Zustimmungsersetzung.

Einzelheiten zum Restschuldbefreiungsverfahren

Es schloss sich ein weiteres Impulsreferat von RiAG Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer über die im Einzelnen geplanten Änderungen im Restschuldbefreiungsverfahren an. Die Zusammensetzung des Podiums blieb unverändert. Zunächst skizzierte Prof. Dr. Heyer die postulierten Reformziele des Gesetzgebers. Sie bestehen zum einen in einer Verkürzung der Dauer der Restschuldbefreiung durch Schaffung eines Anreizsystems zur vorzeitigen Erlangung der Restschuldbefreiung. Zum anderen sollen die Rechte der Gläubiger im Restschuldbefreiungsverfahren gestärkt werden. Dies will der Gesetzgeber erreichen durch eine amtswegige Zulässigkeitsprüfung zu Beginn des Verfahrens, einer Abkehr vom Erfordernis der Stellung eines Versagungsantrags (erst) im Schlusstermin, einer Berücksichtigung nachträglich bekannt gewordener Versagungsgründe unter Reformierung der Versagungsgründe. Darüber hinaus soll der Ausnahmenkatalog des § 302 Nr. 1 InsO erweitert und damit Unterhaltsgläubiger bzw. der Fiskus unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert werden. Schließlich ist beabsichtigt, die Informationsmöglichkeiten zu stärken durch die Eintragung von Versagung und Widerruf der Restschuldbefreiung im Schuldnerverzeichnis.

Paradigmenwechsel

Die in § 287a RegE vorgesehene amtswegige Zulässigkeitsprüfung bedeutet einen Paradigmenwechsel. Das bisherige System ist ein Sanktionssystem, das die Sanktionslast und die Darlegung deren Voraussetzungen den Gläubigern auferlegt. Bislang erfolgte eine Versagung der Restschuldbefreiung nur auf Antrag eines Gläubigers, sei es im Schlusstermin nach § 290 InsO, sei es in der Wohlverhaltensperiode nach den §§ 295, 296ff. InsO. Mithin beruhte die Versagung auf einer gläubigerautonomen Unredlichkeitsprü-



RAin Dr. Susanne Berner



Prof. Dr. Martin Ahrens

fung. Künftig ist vorgesehen, die amtswegige Zulässigkeitsprüfung auf die in § 287a Abs. 2 RegE genannten Sachverhalte zu erstrecken, wobei je nach Sachverhalt bzw. Unwertgehalt unterschiedliche Sperrfristen zu beachten sein werden. Prof. Dr. Heyer kritisierte das im Regierungsentwurf angelegte System als eine intransparente und damit nicht praktikable Mischung von verschiedenen amtswegigen und gläubigerautonomen Versagungsprüfungen.

Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

§ 300 RegE sieht eine gestufte Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vor. Wenn keine Forderungsanmeldungen vorliegen bzw. eine vollständige Befriedigung der Gläubiger erfolgt, ist eine sofortige Erteilung der Restschuldbefreiung veranlasst, sofern auch die Verfahrenskosten und evtl. sonstige Masseverbindlichkeiten berichtigt sind. Darüber hinaus kann der Schuldner bereits nach drei Jahren die Restschuldbefreiung erlangen, wenn eine Befriedigungsquote in Höhe von mindestens 25 Prozent erreicht wird und die Verfahrenskosten bezahlt sind. Sofern lediglich die Verfahrenskosten gedeckt sind, ist eine Restschuldbefreiung nach fünf Jahren möglich. In allen anderen Fällen verbleibt es bei der bisherigen Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs Jahren.

Das Podium diskutierte die vorgesehenen Neuerungen zum Restschuldbefreiungsverfahren mit dem Plenum kontrovers. Ein Anreizsystem wird zwar dem Grunde nach zumindest teilweise befürwortet. Hofmeister sieht aber eine Quote von 25 Prozent als heikel an und befürchtet, dass nur eine kleine Anzahl von Schuldnern sie wird aufbringen können. Mithin sei die Möglichkeit einer Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens reine Symbolik. Er präferierte eine Verkürzung auf vier Jahre ohne das Erfordernis des Erreichens einer Mindestquote.

Privatinsolvenztage fasst Entschlüsse

Die Ergebnisse des 3. Privatinsolvenztags waren greifbarer als im Vorjahr, denn es gelang diesmal während der Tagung folgende Entschliessungsthesen zu formulieren, die in der Abstimmung mehrheitlich Zustimmung fanden:

- Die umfassende Beratung des Verbraucherschuldners durch geeignete Personen und Stellen ist (unabhängig von dem Versuch der außergerichtlichen Einigung) als zwingend vorzusehen.
- Der gerichtliche Schuldenbereinigungsversuch mit der Möglichkeit der Zustimmungsersetzung ist beizubehalten und zu stärken.
- Der gerichtliche Schuldenbereinigungsversuch ist für alle natürlichen Personen zu ermöglichen.
- Der § 302 InsO sollte nicht um weitere Tatbestände erweitert, sondern in der bestehenden Fassung beibehalten werden.
- Die Öffnung des Planverfahrens nach §§ 217 ff. InsO für alle natürlichen Personen wird begrüßt. Die Einführung des Insolvenzplanverfahrens nach § 217 InsO im Verbraucherinsolvenzverfahren ersetzt aber nicht die Möglichkeiten des Schuldenbereinigungsplans nach § 305 ff InsO.

Die Veranstaltung hat sich damit ohne Frage organisatorisch weiterentwickelt und ist auf dem bestem Weg, dem eigenen satzungsmäßigen Anspruch als interdisziplinärer Diskurs zwischen Gläubigern, Schuldnerberatern und Insolvenzverwaltern/Treuhändern gerecht zu werden. «

